Ordnung für die Zuteilung von Sonderzuschüssen zu Maßnahmen zur Erhöhung der Barrierefreiheit (im Rahmen von Baumaßnahmen bei Bestandsgebäuden gem. der geltenden diözesanen Bauregeln)

"Sonderetat Barrierefrei"

Präambel

Das Erzbistum München und Freising will die Barrierefreiheit von kirchlichen Gebäuden erhöhen und hat dazu einen Sonderetat für Maßnahmen zur Erhöhung der Barrierefreiheit, im Rahmen von Baumaßnahmen bei Bestandsgebäuden gemäß. der geltenden diözesanen Bauregeln, eingerichtet. Um Barrieren abzubauen und die Teilhabe aller Menschen zu fördern, honoriert der Zuschuss Eigeninitiative die innovativ, kreativ und ganzheitlich Maßnahmen startet.

Die Verbesserung der Möglichkeiten zur Teilhabe wirkt sich konkret und positiv auf Lebenswirklichkeit und Bedürfnisse der Menschen mit Behinderung aus. Das Handeln von Kirche entfaltet Wirkung, wenn es die Lebensrealität von Menschen ernst nimmt und konkret notwendend erfahrbar wird, wie es der Gesamtstrategieprozess zum Ausdruck gebracht hat, indem er vom Wunsch spricht, eine Kirche zu gestalten, die nah bei den Menschen ist. Neben der inhaltlichen Ausrichtung bringt das kirchliche Handeln durch den Sonderetat Barrierefrei eine stärkere Verantwortlichkeit und ökonomische Nachhaltigkeit im Blick auf Barrierefreiheit und die damit verbundenen Möglichkeiten zur Teilhabe zum Ausdruck.

Barrierefreiheit ist mehr als Rollstuhl-Rampen und behindertengerechte Toiletten, vielmehr geht es um ein Bewusstsein, das die Bedürfnisse aller Menschen berücksichtigt. Zur weiteren Ausgestaltung der Bewusstseinsbildung unterstützt die Abteilung Pastoral Menschen mit Behinderung fachlich durch Fortbildungen, Workshops und Austausch. Ein "Design für Alle" ermöglicht eben allen Zugang und Teilhabe. Statt einem Blick auf Defizite wie körperliche und geistige Behinderungen aller Art, sind selbstverständliche Teilhabe an Leben und Begegnung auf Augenhöhe gefragt. Nicht nur Menschen mit Behinderung profitieren von Barrierefreiheit, sondern alle Menschen in persönlichen Lebenssituationen und Bedürfnissen.

Für die Zuteilung der finanziellen Mittel Sonderetat Barrierefrei gelten folgende Regelungen:

1. Zuschussvoraussetzungen

Die Erzdiözese München und Freising gewährt nach Maßgabe dieser Ordnung Zuschüsse zu den nachfolgend im Einzelnen beschriebenen Maßnahmen zur Erhöhung der Barrierefreiheit von Gebäuden der kirchlichen Stiftungen.

Ein klagbarer Rechtsanspruch der Zuschussnehmer auf Zuschussgewährung besteht nicht.

2. Zuschussverhältnis und Zuschussart

- **2.1** Zuschussnehmer ist die jeweilige Kirchenstiftung gemäß Art. 1 (2) 1. KiStiftO im Erzbistum München und Freising. Zuschussgeber ist die Erzdiözese München und Freising.
- **2.2** Der Zuschuss der Erzdiözese wird als verlorener Zuschuss (nicht rückzahlbarer Zuschuss) gewährt, soweit die im Haushalt der Erzdiözese hierfür bestimmten Mittel nicht erschöpft sind.
- 2.3 Die Erzdiözese München und Freising bezuschusst auf Antrag und nach erfolgter fachlicher Prüfung in Form einer Erstattung der vom Zuschussnehmer vorverauslagten Kosten bis zum Höchstwert (siehe Ziffer 4). Der Zuschuss ist wirtschaftlich und sparsam ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid bestimmten Zwecks zu verwenden.

3. Zuschussverfahren

- 3.1 Die Erteilung eines Bewilligungsbescheides nach dieser Ordnung setzt einen an die Erzdiözese München und Freising, Abteilung 4.3.4 Menschen mit Behinderung gerichteten schriftlichen Zuschussantrag voraus. In diesem Antrag hat der Antragsteller die zuschussfähige Maßnahme nach Ziffer 4 zu benennen und die genannten Unterlagen nach Ziffer 4.2 beizufügen.
- 3.2 Der Zuschussantrag wird vom Bewilligungsgremium geprüft und bewilligt.

Das Bewilligungsgremium besteht aus:

- Abteilungsleitung 4.3.4 Pastoral Menschen mit Behinderung (Geschäftsführung)
- Hauptabteilungsleitung 2.1 Bauwesen
- Abteilungsleitung EFK.2.3 Bauaufsicht
- Fachbereichsleitung 4.3.4.2 Menschen mit geistiger / seelischer Behinderung
- (beratend) Schwerbehindertenvertretung

Das Bewilligungsgremium kann weitere fachlich geeignete Personen mit der Prüfung beauftragen.

- **3.3** Der Zuschuss kann nur bewilligt werden, wenn eine baufachliche Erstberatung ("Beratungsprotokoll") durch das Ressort 2 Bauwesen und Kunst (Hauptabteilung Bauwesen und Hauptabteilung FM) nachgewiesen wird. Dies kann auch nach Antragstellung erfolgen.
- **3.4** Das Bewilligungsgremium prüft, ob die dem Antrag auf Zuschussbewilligung beigefügten Unterlagen vollständig sind und die Angaben in dem vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen (u.a. Kostenvoranschlag, Kostenschätzung) sachlich-rechnerisch zutreffend sind, d.h. den unter Ziffer 4.1 genannten Förderungsvoraussetzungen entsprechen.
 - a) Kommt das Bewilligungsgremium zu dem Ergebnis, dass keine Einwände gegen den Zuschussantrag bestehen, entscheidet es auf der Grundlage der Regelungen dieser Ordnung unter Berücksichtigung der verfügbaren Zuschussmittel frei über die Zuschussbewilligung. Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bescheid über die Bewilligung.
 - b) Kommt das Bewilligungsgremium zu dem Schluss, dass die Antragsunterlagen unvollständig sind und/oder fachliche Bedenken bestehen, wird der Antragsteller aufgefordert, innerhalb einer gesetzten Frist, Ergänzungen bzw. inhaltliche Abänderungen der Antragsunterlagen vorzulegen. Kommt der Antragsteller dem innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so weist das Bewilligungsgremium den Antrag auf Zuschussbewilligung zurück.
 - c) Geht aus den vorgelegten Antragsunterlagen zweifelsfrei hervor, dass die antragsgegenständliche Maßnahme keine zuschussfähige Maßnahme im Sinne dieser Ordnung darstellt, kann das Bewilligungsgremium den Antrag ebenfalls abweisen.
- 3.5 Gegen die Entscheidungen unter Ziffer 3.4 stehen dem Antragsteller keine Rechtsmittel zu.

4. Zuschussfähige Maßnahmen, Kosten und Zuschusssätze

Folgende eigenfinanzierte Baumaßnahmen sind mit den nachfolgend dargelegten Zuschusssätzen zuschussfähig:

Bezuschusst werden ausschließlich eigenfinanzierte Baumaßnahmen der Kirchenstiftungen im Erzbistum München und Freising, die einer Verbesserung der Barrierefreiheit an pastoral genutzten Bestandsgebäuden und Friedhöfen dienen. Bezuschusst werden vorrangig innovative, kreative und ganzheitliche Maßnahmen. Die Eigeninitiative soll damit besonders gefördert werden. Es werden ausdrücklich alle Bereiche der Barrierefreiheit bezuschusst und gefördert (vgl. DIN 18040). Auch temporäre oder nicht DIN-gerechte Lösungen können zuschussfähig sein, wenn sie auf besondere

Weise eine vorübergehende Ermöglichung von Teilhabe darstellen. Neubaumaßnahmen werden nicht gefördert, da hier eine gesetzliche Verpflichtung zur Barrierefreiheit besteht (Anforderungen nach BayBO Art. 48).

4.1 Bezuschusst werden Maßnahmen mit folgenden Grundvoraussetzungen:

- d) Gefördert werden nur Maßnahmen, die durch die Hauptabteilung Bauwesen (R2.1) des EOM beraten und begleitet werden.
- e) Maßnahmen an pastoral genutzten Gebäuden und Friedhöfen im Bestand.
- f) Neubaumaßnahmen werden nicht gefördert.
- g) Maßnahmen nach KiStiftGenO-Bau Ziff. 2, die sich im vereinfachten Verfahren realisieren lassen (Zuschuss zu eigenfinanzierten Baumaßnahmen der Kirchenstiftungen bis 150.000 €)
- h) Maßnahmen zur Erreichung der Barrierefreiheit nach DIN 18040-1, 2 und 3
- i) Maßnahmen im Bereich Denkmalschutz, die eine praxistaugliche und denkmalgerechte Annäherung an die DIN 18040-1, 2 und 3 erreichen
- j) Mobile Maßnahmen, die zu einer Verbesserung der Barrierefreiheit beitragen, wie mobile Rollstuhlrampen.

4.2 Vorzulegende Unterlagen

- Zuschussantrag
- Kostenvoranschlag oder Kostenschätzung
- Nachweis der baufachlichen Erstberatung durch das Ressort 2 Bauwesen und Kunst, Hauptabteilung Bauwesen und Hauptabteilung FM ("Beratungsprotokoll").
- Soweit vorhanden erläuternde Pläne und Fotos

4.3 Zuschuss-Rahmen

Baumaßnahmen werden mit bis zu 50% der Projektkosten (brutto) und maximal 20.000 € gefördert.

5. Auszahlung des bewilligten Zuschusses

Die Auszahlung des Zuschusses durch die Erzdiözese München und Freising erfolgt nach Fertigstellung der Maßnahme durch Mittelabruf der Kirchenstiftung an Erzdiözese München und Freising, Abteilung 4.3.4 Menschen mit Behinderung. Hierzu sind Bewilligungsbescheid und Rechnungen dieser Maßnahme vorzulegen.

Bei einer Kostenreduzierung der Maßnahme werden 50% der tatsächlichen Kosten bezuschusst (nur unterhalb der 20.000 € Maximalzuschuss). Bei Überschreitung der bewilligten Kosten ist eine Erhöhung des Zuschusses bis zur Maximalhöhe möglich, wenn noch entsprechende liquide Mittel im Sonderetat vorhanden sind und das Bewilligungsgremium dieser zustimmt.

6. Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Zuschussordnung wird hiermit als Instruktion erlassen. Sie tritt am 01.08.2022 in Kraft und ist im Amtsblatt für die Erzdiözese München und Freising zu veröffentlichen.

Die Zuschussordnung findet Anwendung auf Anträge, die seit dem 01.01.2022 gestellt wurden.

München, den 20.07.2022

Christoph Klingan

Generalvikar